

Bewachungsgewerbe: Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal
--

I.	Einleitung	2
II.	Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?	2
III.	Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis	2
	1. Nachweis der Zuverlässigkeit	2
	2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse	3
	3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung.....	3
	4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.....	3
IV.	Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?	4
V.	Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit.....	4
VI.	Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal	5
VII.	Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.....	5
VIII.	Sonstige Erlaubnispflichten	5
IX.	Zuständige Stellen und Behörden	6
X.	Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland.....	7
	1. Unterrichtstermine 2022	7
	2. Termine der Sachkundeprüfung 2022	7
	3. Anhang II: Anschriften und Unterrichtstermine der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022	8

I. Einleitung

Wer gewerbsmäßig ein Bewachungsgewerbe ausübt, benötigt eine behördliche **Erlaubnis**. Sie wird **nur** demjenigen **erteilt**, der u.a. **zuvor** erfolgreich die **IHK-Sachkundeprüfung** bestanden hat. Auch dürfen Bewachungsunternehmer Wachpersonen grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn diese vor Beginn der Tätigkeit an einer Unterrichtung für Arbeitnehmer bei einer IHK teilgenommen bzw. die IHK Sachkundeprüfung bestanden haben.

Für die **Unterrichtungen** und **Sachkundeprüfungen** sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die IHK Saarland bietet beides an. Es spielt keine Rolle, bei welcher IHK Sie an einer Unterrichtung oder an einer Sachkundeprüfung teilgenommen haben; die Teilnahme- bzw. Prüfungsbescheinigung hat immer bundesweite Gültigkeit.

II. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, **wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht**. Bewachung **setzt** ein **aktives Handeln voraus**, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Ein Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen, oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein **breites Spektrum von Tätigkeiten** auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein. Die **Abgrenzung** zwischen **Bewachung** und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines **Detektivs** besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung. Sogenannte **Einzelhandelsdetektive**, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, **üben eine Bewachungstätigkeit aus**.

III. Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
- eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
- eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Hinweis für juristische Personen (z.B. GmbH oder UG): Bei juristischen Personen erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle gesetzlichen Vertreter, d.h. die mit der Führung der Gesellschaft betrauten natürlichen Personen (=Geschäftsführer). Zusätzlich muss dem Gewerbeamt ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person vorgelegt werden.

Hinweis für Personengesellschaften (z.B. GbR): Bei einer Personengesellschaft erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle Gesellschafter.

2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse

Den Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse muss der Antragsteller durch die Vorlage folgender Dokumente erbringen:

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft des Insolvenzgerichts

3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung kann bei jeder IHK innerhalb Deutschlands absolviert werden. Der Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung ist von folgenden Personen zu erbringen:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten von den Gewerbetreibenden / dem Kaufmann selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) von jedem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen von den gesetzlichen Vertretern (=Geschäftsführer), soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind

Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

- Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst und im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Personen mit den Weiterbildungsabschlüssen „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ oder „Meister für Schutz und Sicherheit“

4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- für Personenschäden 1 Million Euro,
- für Sachschäden 250.000 Euro,
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro,
- für reine Vermögensschäden 12.500 Euro.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss auf folgende Personen ausgestellt sein:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten auf den Gewerbetreibenden selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) auf jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen auf die juristische Person selbst

Ergänzender Hinweis für juristische Personen (z. B. GmbH oder UG): Bei juristischen Personen wird die Erlaubnis auf die juristische Person ausgestellt, vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer. Findet im laufenden Geschäftsbetrieb ein Geschäftsführerwechsel statt, so muss dies dem Gewerbeamt angezeigt werden, damit die Erlaubnis entsprechend geändert werden kann.

Ergänzender Hinweis für Personengesellschaften (z. B. GbR): Bei einer Personengesellschaft erhält jeder geschäftsführende Gesellschafter einen eigenen Erlaubnisbescheid. Die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine eigene Erlaubnis.

IV. Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?

- Mindestalter 18 Jahren
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkundeprüfung bei allen Mitarbeitern, die in folgenden Bereichen tätig sind:
 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
 2. Schutz vor Ladendieben,
 3. Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken
 4. Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte) in leitender Funktion
 5. Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion
- Nachweis der Zuverlässigkeit und der Teilnahme an einer Unterrichtung zum Bewachungsgewerbe bei allen Mitarbeitern, die mit sonstigen - nicht oben unter 1. - 5. genannten - Bewachungstätigkeiten betraut sind

Der **Gewerbetreibende muss** das bei ihm tätige **Wachpersonal**, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter **vor** deren **Einstellung** dem zuständigen Gewerbeamt (Erlaubnisbehörde) **melden** und dabei deren **Sachkundenachweis beifügen**.

V. Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung;
- sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition;
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch;
- besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten;
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen;
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO);
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften;
- Gewerbeab-(-um-)meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde;
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen/Betriebsstätten des Unternehmens;
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe;
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind;

VI. Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Beachtung der Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre, ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen, erforderliche deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis, sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen);
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern;
- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten;
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 23) gegen Empfangsbescheinigung;
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen;
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken;
- Regelung über Dienstkleidung;
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes;
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes;
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres;
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

VII. Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Zur Absicherung des Risikos von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten dient die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft. Für die Bewacher ist folgende Berufsgenossenschaft zuständig:

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Tel. (0 40) 51 46-0, Fax: (0 40) 51 46-21 46

E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de, Internet: www.vbg.de

Außenstelle Saarland:

Postfach 4108, 55031 Mainz, Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz

Tel. (0 61 31) 38 90, Fax: (0 61 31) 37 10 44

VIII. Sonstige Erlaubnispflichten

Wenn im Rahmen des Bewachungsgewerbes von bewachenden Personen auch Waffen mitgeführt werden, sind die Vorschriften des **Waffengesetzes** zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist ein Bedürfnis für das Führen von Waffen nachzuweisen. Weitere Informationen zur Waffensachkundeprüfung können Sie unserem **Infoblatt Waffensachkundeprüfung G 15e** entnehmen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist die Agentur für Arbeit Nürnberg (s. VIII) zuständig.

IX. Zuständige Stellen und Behörden

- **Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis:**

Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

- **Für die Sachkundeprüfungen und die Unterrichtungen:**

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes.

- **Für die Anzeige der gewerblichen Tätigkeit:**

Die für den Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (die gleichzeitig die zuständige Überwachungsbehörde ist).

- **Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins:**

in Städten Völklingen, St. Ingbert und Saarbrücken – die Ordnungsämter, ansonsten die Landkreise, vgl. Adresse im Infoblatt Waffen- und Munitionshandel: Fachkundeprüfung (G29), Kennzahl: 119

- **Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:**

Agentur für Arbeit Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 529 4343, Fax: 0911 / 529 400 4343, E-Mail: Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de

- **Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbstständigkeit:**

Deutsche Rentenversicherung Bund – Clearingstelle, 10704 Berlin, Telefon: 030/865-97405, E-Mail: drv@drv-bund.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland

1. Unterrichtungstermine 2023

Kontakt	Unterrichtungstermine 40 Stunden
<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Frau Svenja Koller Telefon: (0681) 9520-201 Fax: (0681) 9520-689 schulung@saarland.ihk.de https://www.saarland.ihk.de unter Kennzahl: 124 finden Sie weitere Infos und das Anmelde- formular.</p>	<p>23.01.2023 bis 27.01.2023 AS 06.01.2023 20.02.2023 bis 24.02.2023 AS 03.02.2023 20.03.2023 bis 24.03.2023 AS 03.03.2023 17.04.2023 bis 21.04.2023 AS 31.03.2023 08.05.2023 bis 12.05.2023 AS 21.04.2023 19.06.2023 bis 23.06.2023 AS 02.06.2023 17.07.2023 bis 21.07.2023 AS 30.06.2023 21.08.2023 bis 25.08.2023 AS 04.08.2023 11.09.2023 bis 15.09.2023 AS 25.08.2023 23.10.2023 bis 27.10.2023 AS 06.10.2023 20.11.2023 bis 24.11.2023 AS 03.11.2023 11.12.2023 bis 15.12.2023 AS 24.11.2023</p> <p>Eine Unterrichtungseinheit findet statt, wenn bis zum Anmeldeschluss ausreichend Anmel- dungen vorliegen, die in der Reihenfolge Ihres Eingangs berücksichtigt werden.</p>

* Der Unterricht beginnt jeweils um 8:30 Uhr und endet teils gegen ca. 15:30 Uhr, teils gegen ca. 17:15 Uhr.
 Bitte beachten: Die Endzeiten sind Mindestzeiten, sodass im Einzelfall auch längere Unterrichtszeiten möglich
 sind. Änderungen sind kurzfristig möglich.

2. Termine der Sachkundeprüfung 2023

Kontakt	Termine Sachkundeprüfung
<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Frau Daniela Schwan Telefon: (0681) 9520-753 Fax: (0681) 9520-788 E-Mail: daniela.schwan@saarland.ihk.de</p>	<p>19. Januar 2023 16. Februar 2023 16. März 2023 20. April 2023 25. Mai 2023 15. Juni 2023 20. Juli 2023 17. August 2023 21. September 2023 19. Oktober 2023 16. November 2023 14. Dezember 2023</p>

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.

Bitte beachten Sie dass jeweils die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**3. Anhang II:
Anschriften und Unterrichtstermine
der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023**

IHK	Unterrichtstermine 40 Unterrichtsstunden
<p>IHK Pfalz Ludwigsplatz 2 - 4 67059 Ludwigshafen</p> <p>Joana Kölsch Tel.: 0621 5904-2041 joana.koelsch@pfalz.ihk24.de www.pfalz.ihk24.de</p> <p>Melissa Röhr Tel.: 0621 5904-2042 melissa.roehr@pfalz.ihk24.de www.pfalz.ihk24.de</p>	<p>09.01.2023 bis 13.01.2023 AS 22.12.2022 06.03.2023 bis 10.03.2023 AS 16.02.2023 17.04.2023 bis 21.04.2023 AS 28.03.2023 22.05.2023 bis 26.05.2023 AS 26.04.2023 12.06.2023 bis 16.06.2023 AS 23.05.2023 10.07.2023 bis 14.07.2023 AS 22.06.2023 11.09.2023 bis 15.09.2023 AS 24.08.2023 09.10.2023 bis 13.10.2023 AS 20.09.2023 13.11.2023 bis 17.11.2023 AS 25.10.2023 11.12.2023 bis 15.12.2023 AS 23.11.2023</p>
<p>IHK Rhein-Neckar L 1, 2 68161 Mannheim</p> <p>Ilka Dörsam Tel.: 0621 1709-215 ilka.doersam@rhein-neckar.ihk24.de www.rhein-neckar.ihk24.de</p>	<p>30.01.2023 bis 03.02.2023 27.02.2023 bis 03.03.2023 13.03.2023 bis 17.03.2023 08.05.2023 bis 12.05.2023 26.06.2023 bis 30.06.2023</p>
<p>IHK für Rheinhessen Schillerplatz 7 55116 Mainz</p> <p>Dagmar Riester Tel.: 06131 262-1501 dagmar.riester@rhein-neckar.ihk24.de www.rhein-neckar.ihk24.de</p> <p>Eine Anmeldung zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe ist nur noch ONLINE über unseren Kooperationspartner möglich: VSW</p> <p>Sollte keine Möglichkeit bestehen, die Anmeldung online vorzunehmen, kann diese auch persönlich bei VSW während den Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr vorgenommen werden.</p> <p>Da die Unterrichtstermine unterschiedlich gefragt sind, können wir Ihnen keine Garantie für die Teilnahme an dem von Ihnen gewünschten Termin geben. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig für die Unterrichtungsteilnahme an.</p>	<p>30.01.2023 bis 03.02.2023 06.02.2023 bis 10.02.2023 20.02.2023 bis 24.02.2023 27.02.2023 bis 03.03.2023 06.03.2023 bis 10.03.2023 20.03.2023 bis 24.03.2023 27.03.2023 bis 31.03.2023 24.04.2023 bis 28.04.2023 08.05.2023 bis 12.05.2023 19.06.2023 bis 23.06.2023 26.06.2023 bis 30.06.2023 03.07.2023 bis 07.07.2023 10.07.2023 bis 14.07.2023 24.07.2023 bis 28.07.2023 31.07.2023 bis 04.08.2023 07.08.2023 bis 11.08.2023 21.08.2023 bis 25.08.2023 28.08.2023 bis 01.09.2023 11.09.2023 bis 15.09.2023 25.09.2023 bis 29.09.2023 09.10.2023 bis 13.10.2023 23.10.2023 bis 27.10.2023 06.11.2023 bis 10.11.2023 20.11.2023 bis 24.11.2023 27.11.2023 bis 01.12.2023 04.12.2023 bis 08.12.2023</p>

IHK	Unterrichtungstermine 40 Unterrichtsstunden	
IHK zu Koblenz Schlossstraße 2 56068 Koblenz Alexandra Miltz Tel.: 0261 106-297 miltz@koblenz.ihk.de www.ihk-koblenz.de	16.01. bis 20.01.2023 06.03. bis 10.03.2023 17.04. bis 21.04.2023 08.05. bis 12.05.2023 10.07. bis 14.07.2023 11.09. bis 15.09.2023 09.10. bis 13.10.2023 06.11. bis 10.11.2023	AS: 16.12.2022 AS: 03.02.2023 AS: 17.03.2023 AS: 06.04.2023 AS: 09.06.2023 AS: 11.08.2023 AS: 08.09.2023 AS: 06.10.2023
IHK Trier Herzogenbuscherstr. 12 54292 Trier Sonja Wagener Tel.: 0651 9777-502 wagener@trier.ihk.de www.ihk-trier.de	05.01. bis 16.01.2023 02.03. bis 13.03.2023 04.05. bis 15.05.2023 06.07. bis 17.07.2023 07.09. bis 18.09.2023 02.11. bis 13.11.2023	AS 22.12.2022 AS 16.02.2023 AS 20.04.2023 AS 22.06.2023 AS 24.08.2023 AS 19.10.2023

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.